

Tarifvereinbarung

Zwischen den unterzeichnenden Tarifvertragsparteien wird mit Wirkung ab 1. März 2020 bis 31. März 2023 Folgendes vereinbart:

Tarifvertrag zur Kurzarbeit zum Zwecke der Bewältigung der COVID-19-Krise

Zwischen den unterzeichnenden Tarifvertragsparteien wird für die Unternehmen, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe fallen, folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die COVID-19-Krise schafft eine Ausnahmesituation, die ggf. auch die Durchführung von Kurzarbeit zwecks Vermeidung von Entlassungen erforderlich macht. Die Tarifvertragsparteien sehen Kurzarbeit als ein Instrument an, welches nach Ausschöpfung aller anderen Instrumente des Kapazitätsausgleichs im Ausnahmefall genutzt werden kann. Voraussetzung ist ein Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, dieses Instrument als letztes Mittel nutzen zu wollen. Mit diesem Tarifvertrag soll die Einführung von Kurzarbeit für einen befristeten Zeitraum erleichtert werden. Deshalb vereinbaren Sie hiermit für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2021 eine Sonderregelung, welche neben § 11 Ziff. 1 Abs. 5 MTV Wirkung entfaltet:

§ 1 Arbeitszeitverkürzung durch freiwillige Betriebsvereinbarung

Zur Vermeidung von Entlassungen und zur Sicherung der Beschäftigung kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 MTV und Abs. 4 Satz 1 MTV für alle Angestellten oder für Gruppen von Angestellten bis auf „0“ Stunden verkürzt werden, sofern die Voraussetzungen von Kurzarbeit vorliegen und deshalb Kurzarbeitergeld gem. § 95 SGB III gewährt wird. Auszubildende sowie Studenten von dualen Studiengängen werden von dieser Regelung nicht erfasst.

§ 2 Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Die Angestellten erhalten vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich nach Nettobeträgen aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem infolge des Arbeitsausfalls verminderten Nettoarbeitsentgelt zuzüglich dem Kurzarbeitergeld und 90% des Nettoarbeitsentgelts, das der/die Angestellte ohne Kurzarbeit im Abrechnungszeitraum erzielt hätte. Der Zuschuss ist in brutto zu gewähren, die Nettobeträge sind dementsprechend in Bruttobeträge umzurechnen. Der Zuschuss ist kein Arbeitsentgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Arbeitsentgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt. Angestellte, die in die Gehaltsgruppen I bis II oder A und B eingruppiert sind, erhalten eine Aufstockung auf 95% des Nettoarbeitsentgelts. Gleiches gilt für Angestellte, die in Gehaltsgruppe III, 1. Berufsjahr eingruppiert sind.

Durch Betriebsvereinbarung können höhere Aufstockungssätze vereinbart werden.

§ 3 Verbot von betriebsbedingten Kündigungen

Während der Laufzeit der Betriebsvereinbarung dürfen gegenüber den von ihr erfassten Angestellten keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden.

§ 4 Gehaltsabhängige Leistungen

Für Gehaltserhöhungen sowie die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen (Sonderzahlungen, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge etc.) bleiben die Bezüge ohne Kurzarbeit maßgebend.

Von dieser Regelung kann durch Betriebsvereinbarung abgewichen werden.

§ 5 Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2020 in Kraft. Er gilt befristet bis 31. März 2023.

München/Hamburg, den 23. April 2020

.....
**Arbeitgeberverband der Versicherungs-
unternehmen in Deutschland e.V.**

.....
DHV – Die Berufsgewerkschaft